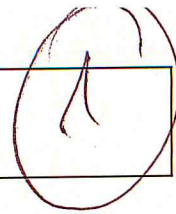


Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
BSV Irfersgrün 53 e.V. Hauptmannsgrüner Str. 16 08485 Irfersgrün



**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden  
ReHand GmbH, Gewerbegebiet Kaltes Feld 15, 08468 Heinsdorfergrund

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 50,00 €	- in Buchstaben - - Fünfzig- 00	Tag der Zuwendung: 31.03.2014
--	------------------------------------	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung des Sports

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt Plauen StNr 223/141/00526 vom 25.07.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung des Sports

durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamt Plauen vom 25.07.2011 für die Jahre 2008-2010 als begünstigten Zwecken dienend anerkannt.  
StNr 223/141 /00526

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Irfersgrün, den ~~31.03.2014~~ 01.04.2014 Berger

Hochmuth

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

